

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für die NÖ-MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT 2017

wesentliche Änderungen zu 2016

(Im Text der Durchführungsbestimmungen sind alle Änderungen „rot“ markiert !)

§ 3 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Abs. 2: Bereitstellung von Tennisplätzen: Für die Landesliga B (Herren allg. Klasse) kann der VWA auf Antrag ein Spielen auf 2 Freiluftplätzen dann genehmigen, wenn baulich auf der Anlage nur 2 Plätze bestehen.

Abs. 4: Eine Abmeldung einer LL-Mannschaft nach dem 15. 12. ist nicht möglich. Die Mannschaft verbleibt jedenfalls in der Gruppeneinteilung/Auslosung.

§6 SPIELREGELMENT

Abs. 2: Anzahl der Sätze: Aufgrund einer Änderung der WO des ÖTV kommt in allen Bewerbungen (allen Altersklassen) im Doppel das „no-ad“-System zur Anwendung.

§ 7 ABWICKLUNG DER BEGEGNUNGEN

Abs. 2 Beginnzeiten:
Herren 65 → Montag 10:00 (bisher Dienstag 10:00)
Herren 70 → Dienstag 10:00 (bisher Montag 10:00)

§ 1 BEWERBE / GRUPPENEINTEILUNG

1) Landesliga

In der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft werden folgende Landesliga-Bewerbe in nachstehend angeführten Gruppen nach dem „round-robin“-Prinzip (innerhalb einer Gruppe spielt jeder Verein gegen jeden) ausgetragen.

Allgemeine Klasse:

Herren Landesliga A:	6 Einzel / 3 Doppel	1 Gruppe / 8 Mannschaften
Herren Landesliga B:	6 Einzel / 3 Doppel	2 Gruppen / je 8 Mannschaften
Herren Landesliga C:	6 Einzel / 3 Doppel	4 Gruppen / je 6 Mannschaften
Damen Landesliga A:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe / 8 Mannschaften
Damen Landesliga B:	5 Einzel / 2 Doppel	2 Gruppen / je 6 Mannschaften

Seniorenligen: (je 6 Mannschaften)

Herren 35 Landesliga A:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 35 Landesliga B:	5 Einzel / 2 Doppel	2 Gruppen
Herren 45 Landesliga A:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 45 Landesliga B:	5 Einzel / 2 Doppel	2 Gruppen
Herren 55 Landesliga A:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 55 Landesliga B:	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 60 Landesliga:A	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 60 Landesliga:B	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 65 Landesliga:	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 70 Landesliga:	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 75 Landesliga	2 Einzel / 1 Doppel	1 Gruppe
Damen 35 Landesliga:	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Damen 45 Landesliga:	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Damen 55 Landesliga:	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe

Jugendligen (6 Mannschaften)

Burschen (U12 bis U18)	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Mädchen (U12 bis U18)	2 Einzel / 1 Doppel	1 Gruppe

Der VWA ist berechtigt im Falle, dass nicht ausreichend spielberechtigte Mannschaften für die jeweiligen Ligen zur Verfügung stehen die Anzahl der Gruppen bzw. Gruppengrößen für ein Spieljahr zu ändern und die Auf/Abstiegsbestimmungen entsprechend zu adaptieren.

2) Kreisligen

- In allen Bewerben der allgemeinen Klassen der Kreise für die es einen weiterführenden Bewerb in der Landesliga gibt müssen die obersten Kreisklassen analog zu den entsprechenden Landesligabewerben (Anzahl der Einzel / Doppelspiele) ausgetragen werden.
- Mit Ausnahme der Regelung in Abs. a) legt jeder Kreis die Bewerbe, die entsprechende Gruppeneinteilung und gegebenenfalls „play-offs“ individuell fest.

§ 2 AUF- UND ABSTIEGSBESTIMMUNGEN

1) allgemeine Grundsätze:

- Der Sieger der Landesliga A ist Niederösterreichischer Landesmeister und nimmt an den Aufstiegsspielen in die Bundesliga teil, sofern er keine zweite Mannschaft eines Bundesligavereines ist.
ACHTUNG: Für die Landesmeister-Aufstiegsspielen in die Bundesliga gibt es Einschränkungen in der Spielberechtigung für Spieler, die nicht oder nicht oft genug im Landesligabewerb gespielt haben. Bitte dazu die einschlägigen BL-Bestimmungen beachten !
- Sollte er auf diese Berechtigung verzichten, so kann der VWA des NÖTV die nächstfolgende Mannschaft dafür nominieren.
- Für den Aufstieg in die Landesliga bzw. für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen sind nur die Kreismeister bzw. bei deren Verzicht die Nächstplatzierten der abgelaufenen Saison berechtigt.
- Allfällige Auf- oder Abstiege in die oder aus übergeordneten Ligen bzw. Abmeldungen von Mannschaften werden dadurch ausgeglichen, dass in der LL zuerst Gruppenvorletzte in ihrer Klasse verbleiben bzw. entsprechend mehr oder weniger Mannschaften in die, oder aus den jeweiligen untergeordneten Ligen auf- oder absteigen.
- Der Gruppensieger steigt auf bzw. ist für allfällige Aufstiegsspiele qualifiziert. Der Gruppenletzte steigt jedenfalls ab.
- Die Mannschaften werden in jene Liga / Gruppe eingeteilt, der sie aufgrund des Vorjahresergebnisses bzw. des Ergebnisses der Auf/Abstiegsspiele zugehörig sind. Feiwillige Abstiege oder Aufstiegsverzicht sind in der Landesliga nicht möglich. Der VWA hat das Recht in besonderen Fällen Ausnahmen zu genehmigen.

2) Allgemeine Klasse Damen u. Herren Landesliga A:

- Die beiden Letztplatzierten steigen in die Landesliga B ab.

3) Herren Landesliga B:

- Die beiden Gruppensieger bzw. die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Landesliga B steigen in die Landesliga A auf.

b) Die beiden Letztplatzierten jeder Landesliga B steigen in die Landesliga C ab.

4) Herren Landesliga C:

a) Die Gruppensieger bzw. die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Landesliga C steigen in die Landesliga B auf.

b) Die Letztplatzierten jeder Landesliga C sowie die beiden „punkteschlechtesten“ Fünftplatzierten steigen in den jeweiligen Kreis ab. Bei Punktegleichheit zählt zuerst die Spieldifferenz, dann die Satzdiffenz, dann die Gamesdifferenz und zuletzt entscheidet das Los. Wurde eine gesamte Begegnung gegen einen der beiden Fünftplatzierten „zu Null“ gewertet (Strafverifizierung), dann wird diese Mannschaft automatisch als „punkteschlechteste“ gewertet.

5) Kreismeister Herren:

Alle sechs Kreismeister steigen in die Landesliga C auf.

6) Damen Landesliga B:

a) Die beiden Gruppensieger bzw. die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Landesliga B steigen in die Landesliga A auf.

b) Die beiden fünftplatzierten Mannschaften der LL-B spielen Relegation gegen den Abstieg. Der Verlierer sowie die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen aus der LL B ab.

7) Kreismeister Damen, Herren 35 und Herren 45:

Die Kreismeister (bzw. die vom jeweiligen Kreis genannten Mannschaften) bestreiten an einem Termin eine direkte Begegnung gegen einen der anderen Kreismeister (Gegner u. Heimrecht werden durch das Los ermittelt). Die Sieger steigen in die jeweilige LL-B auf.

8) Senioren Landesliga Herren 35 u. Herren 45:

a) Der Letztplatzierte der LLA steigt in die LL-B ab

b) Der Sieger des Qualifikationsspieles der Gruppensieger bzw. der beiden aufstiegsberechtigten Mannschaften der Landesliga B steigt in die Landesliga A auf.

c) Die beiden fünftplatzierten Mannschaften der LL-B spielen Qualifikation gegen den Abstieg. Der Verlierer sowie die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen aus der LL B ab.

d) Das Heimrecht wird durch Los entschieden.

9) Senioren Landesliga Herren 65, 70, 75 und Damen 35, 45, 55:

a) Die letztplatzierte Mannschaft steigt in die zuständige Kreisliga ab.

b) Der Sieger des Aufstiegsturniers der Kreismeister bzw. der vom jeweiligen Kreis genannten Mannschaften steigt in die Landesliga auf.

10) Senioren Landesliga Herren 55 und 60:

a) Der Letztplatzierte der LLA steigt in die LL-B ab.

b) Die bestplatzierte Mannschaft der Landesliga B steigt in die Landesliga A auf, die letztplatzierte Mannschaft steigt in die zuständige Kreisliga ab.

c) Der Sieger des Aufstiegsturniers der Kreismeister bzw. der vom jeweiligen Kreis genannten Mannschaften steigt in die Landesliga B auf.

11) Aufstiegsspiele der Kreismeister:

a) Sämtliche Aufstiegsspiele werden nach den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Landesligen ausgetragen.

b) Sollte eine Mannschaft nach erfolgter Auslosung der Aufstiegsspiele der Kreismeister zurückgezogen werden, so ist ein Pönale von EUR 218,- zu entrichten.

12) Jugendlichen:

Die Jugend-Landesligen aller Altersklassen werden jedes Jahr neu zusammengesetzt. Sie werden aus den Kreismeistern der jeweils 1 Jahr jüngeren Altersklasse der Kreismeisterschaften des Vorjahres bzw. den vom Kreis genannten Mannschaften gebildet.

13) Auf Kreisligaebene

Jeder Kreis legt die Auf- und Abstiegsbestimmungen individuell fest.

§ 3 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1) Teilnahmeberechtigt sind jene Mitgliedsvereine des NÖTV, die ihren Verpflichtungen dem NÖTV (incl. der Kreise) bzw. dem ÖTV gegenüber nachgekommen sind.

2) Bereitstellung von Tennisplätzen:

a) Landesliga A u. B(Herren allg. Klasse): Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Bewerbe mindestens 3 Freiluftplätze, auf einer Anlage befindend, und 2 Hallenplätze, auf einer Anlage befindend, die vom NÖTV genehmigt wurden, zur Verfügung zu stellen.

Für die Landesliga B (Herren allg. Klasse) kann der VWA auf Antrag ein Spielen auf 2 Freiluftplätzen dann genehmigen, wenn baulich auf der Anlage nur 2 Plätze bestehen.

b) Landesliga A (Damen allg. Klasse). Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Bewerbe mindestens 2 Freiluftplätze, auf einer Anlage befindend, und 2 Hallenplätze, auf einer Anlage befindend, die vom NÖTV genehmigt wurden, zur Verfügung zu stellen.

c) Landesliga A u. B (Herren 35), Landesliga Jugend (U12 bis U18): Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Begegnungen jeweils mindestens 2 Plätze, auf einer Anlage befindend zur Verfügung zu stellen. Es besteht Hallenpflicht (2 Plätze)

d) Alle übrigen Landes-u. Kreisligen: Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Begegnungen jeweils mindestens 2 Plätze, auf einer Anlage befindend zur Verfügung zu stellen. Hallenpflicht besteht nicht.

e) Es wird - sofern vorgeschrieben bzw. gemeldet - grundsätzlich auf den Freiluftplätzen gespielt. Die 2 bzw. 3 Freiluftplätze bzw. die 2 Hallenplätze müssen jeweils den gleichen Belag aufweisen, wobei der Hallenbelag nicht mit dem Freiluftbelag ident sein muss. Dem Verband bekanntgegebene Hallenplätze müssen vom gastgebenden Verein für den Bedarfsfall freigehalten werden.

f) Soll eine Begegnung auf mehr als den mindest vorgeschriebenen Plätzen gleichzeitig ausgetragen werden, so ist dies nur im Einvernehmen mit dem Gastverein möglich.

g) Freiluftplätze, die einen anderen Oberflächenbelag als Sand aufweisen, müssen vom VWA des NÖTV bzw. dem Wettspielausschuss des zuständigen Kreises für die Austragung von Meisterschaftsspielen genehmigt werden (muss in der Spielerliste angeführt werden).

3) Ein Verein kann in jeder Gruppe der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft nur mit einer Mannschaft vertreten sein. In Jugend- u. Seniorenbewerben können Ausnahmen vom zuständigen Wettspielausschuss genehmigt werden. In diesem Fall ist im Spielplan dafür Sorge zu tragen, dass die Begegnung dieser beiden Mannschaften in der ersten Runde stattfindet.

4) Die in der Vorsaison qualifizierten Teilnehmer sind im jeweiligen Bewerb des laufenden Jahres teilnahmeberechtigt, es sei denn, die Teilnahme wurde schriftlich (E-Mail an den NÖTV und Abmeldung im NU-System) an den zuständigen Wettspielausschuss bis 15. 12. des Vorjahres zurückgezogen. **Ein späterer Rückzug aus der Landesliga ist nicht möglich.**

Anmerkung: Die Mannschaft verbleibt jedenfalls in der Gruppeneinteilung/Auslosung und wird – sofern sie dann tatsächlich nicht antritt – nach ihrem ersten w.o gem §13 Abs. 7 auf den letzten Platz der Gruppe versetzt. In diesem Fall gehen aber auch alle Spiele der rangniederen Mannschaften am selben Tag bzw. am selben Wochenende gem §13 Abs. w.o.

Sollte ein Verein auf seinen Platz in seiner Liga/Klasse verzichten, nimmt er automatisch den Platz seiner zweiten Mannschaft ein, diese den Platz der dritten Mannschaft usw. Die letzte Mannschaft wird in die letzte Spielklasse des NÖ-Meisterschaftsbewerbs (letzte Kreisklasse) versetzt.

5) Jugend-Landesliga: Unabhängig von der Mannschaftsmeldung im Wege des Kreises müssen die Jugend Landesligamannschaften durch die jeweiligen Vereine bis 15. 12. im NU-System angelegt werden!

6) Auf Kreisligaebene kann auf die schriftliche Abmeldung bis 15. 12. des Vorjahres verzichtet werden. Hier nimmt die bestgereichte Mannschaft der neuen Saison den Platz der bestgereichten Mannschaft der Vorsaison ein.

7) Neu angemeldete Mannschaften werden in die letzte Klasse ihres Kreises eingeteilt.

§ 4 BEWERBSLISTE (SPIELERLISTEN)

1) Für jeden Bewerb/Altersklasse sind alle spielberechtigten Spieler eines Vereins in der entsprechenden Bewerbungsliste wie folgt gereiht anzuführen.

a) Alle Spieler, die in der ATP/WTA-Rangliste nach dem 15. Jänner des jeweiligen Jahres angeführt sind, sind ungeachtet ihrer Nationalität gemäß ihrem ATP/WTA Ranking vor allen übrigen Spielern zu reihen. Um begründete Umreihungen kann angesucht werden.

b) Alle übrigen Spieler sind in den Bewerbungslisten so zu reihen, dass kein Spieler eine um mehr als 0,50 höhere ITN-Einstufung haben darf als irgendein hinter ihm gereihter Spieler. Es gilt die ITN-Einstufung, die mit 1. Jänner in den NU-Bewerbslisten veröffentlicht wird. („eingefrorene ITN“)

c) Die Reihung der Spieler muss in allen Bewerbungslisten eines Vereins gleich sein.

2) Spieler dürfen bei einem zweiten Verein Mannschaftsmeisterschaft spielen. Dabei darf der Spieler beim zweiten Verein weder in der gleichen Altersklasse (allg. Klasse gilt als eigene Altersklasse) wie im ersten Verein noch in einer weiteren Bundesligamannschaft genannt werden. Für NÖ gilt diese Regelung sowohl österreichweit als auch innerhalb des Landesverbandes.

HINWEIS: Die Lizenz wird nur für den Stammverein ausgestellt. Die Lizenzgebühr ist jedoch für beide Vereine zu bezahlen !

3) Vereine, deren 1. bzw. auch 2. Mannschaft in der Bundesliga spielen, haben zu beachten, dass die besten 6 bzw. 12 Herren (5 bzw. 10 Damen und Herren 35/45/55/60, 4 bzw. 8 Damen 35/45/55,65 und Herren 70) der Bundesligaliste nicht in der NÖ-Bewerbsliste angeführt werden dürfen. Diese Spieler sind in der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft nicht spielberechtigt. Für diese Spieler ist in der NÖ-Bewerbsliste der virtuelle Platzhalter-Spieler „Bundesliga-Spieler“ auszuwählen.

4) Vereine deren entsprechende Bewerbungsliste nicht obenstehenden Bestimmungen entspricht werden zu den Aufstiegsspielen in die NÖ-Landesliga NICHT zugelassen. In diesem Fall kann der jeweilige Kreis eine andere Mannschaft (mit korrekten Bewerbungslisten) nominieren.

5) Der jeweils zuständige Wettspielausschuss hat das Recht im Falle von offensichtlichen falschen Einreihungen von Spielern Umreihungen vorzunehmen und offensichtlich falsche ITN-Einstufungen zu korrigieren. Er hat in diesem Fall ebenso das Recht

auch im laufenden Meisterschaftsbetrieb im Nachhinein Strafverifizierung der Meisterschaftsspiele auszusprechen und ein Disziplinarverfahren gegen den Verein einzuleiten.

6) Proteste von Vereinen gegen Bewerbungslisten sind ab der Veröffentlichung der Listen im Internet bis 4 Wochen vor Beginn der Meisterschaft beim zuständigen Wettspielausschuss unter Einhaltung der sonstigen formalen Erfordernisse für einen Protest (gem. §14) möglich. Die Veröffentlichung der Listen erfolgt am 1. März.

7) Alle Mannschaftsnennungen müssen bis spätestens 31.1., die Bewerbungslisten (Spielerlisten) bis 15.2. via Internet (nu-Liga) eingegeben werden. Bei der Mannschaftsnennung sind die Namen der Mannschaftsführer mit Adresse, Telefon- und einer aktuellen E-Mail Adresse, bei neuen Spielern das Geburtsdatum, Adresse, Nationalität und eine ITN-Ersteinstuftung einzugeben. Ebenfalls ist anzugeben, auf welcher Anlage und auf welchem Belag die Mannschaft ihre Heimspiele austrägt. Bei Bewerbungen mit Hallenpflicht (gilt auch für Aufstiegsspiele im Herbst) ist auch die Adresse der Halle und der Belag anzugeben.

8) Die Nichteinhaltung des Eingabetermins wird mit einer Gebühr in Höhe von EUR 73,- geahndet. Für die korrekte Reihung bzw. komplette und korrekte Ausführung der Mannschafts- und Bewerbungslisten haftet ausschließlich der nennende Verein.

§ 5 SPIELBERECHTIGUNG

1) Ein Spieler darf nur an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, wenn er für das laufende Jahr eine gültige ÖTV-Gold-Lizenz hat.

2) Ausländer:

a) EU-Bürger können ohne Beschränkung genannt und eingesetzt werden.

b) Pro Mannschaft darf nur ein Nicht-EU-Ausländer (ausgenommen Gleichstellung lt. §49 Zi.2.1. WO) genannt werden.

c) Durch die Platzierung in der Bewerbungsliste ist die fixe Zuordnung des Nicht-EU-Ausländers zu einer Mannschaft gegeben.

3) Ausländer und EU-Staatsbürger sind in der Spielerliste unter Angabe der Staatsbürgerschaft anzuführen. Weiters sind Gleichstellungen lt. §49 Zi.2.1.WO durch die Anmerkung „GL“ in der Spielerliste gekennzeichnet.

4) Spielberechtigung für eine rangniedere Mannschaft: Die Spielberechtigung eines Spielers in einer rangniederen Mannschaft ergibt sich aus seiner Platzierung in der jeweiligen Bewerbungsliste, aus der Anzahl der Einzelspiele die in diesem Bewerb bei einer Begegnung ausgetragen werden und der Rangnummer der Mannschaft nach folgender Tabelle:

Rangnummer der Mannschaft	Anzahl der Einzelspiele im Bewerb				
	6	5	4	3	2
1. Mannschaft	ab Spieler 1	ab Spieler 1	ab Spieler 1	ab Spieler 1	ab Spieler 1
2. Mannschaft	ab Spieler 7	ab Spieler 6	ab Spieler 5	ab Spieler 4	ab Spieler 3
3. Mannschaft	ab Spieler 13	ab Spieler 11	ab Spieler 9	ab Spieler 7	ab Spieler 5
4. Mannschaft	ab Spieler 19	ab Spieler 16	ab Spieler 13	ab Spieler 10	ab Spieler 7
5. Mannschaft	ab Spieler 25	ab Spieler 21	ab Spieler 17	ab Spieler 13	ab Spieler 9
6. Mannschaft	ab Spieler 31	ab Spieler 26	ab Spieler 21	ab Spieler 16	ab Spieler 11

5) Alle Spieler verlieren ihre Spielberechtigung in der rangschwächeren Mannschaft, wenn sie im gleichen Bewerb dreimal an Begegnungen einer ranghöheren Mannschaft teilgenommen haben. Es gilt die zeitliche Reihenfolge der Eintragung des Spielers am Spielbericht jeweils für das Einzel bzw. das Doppel. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt das Antreten in der ranghöheren Mannschaft. Für die rangniedere Mannschaft gilt der Spieler als „nicht berechtigter Spieler“ gem. §13 Abs. 1.

6) Jeder Spieler darf an ein und demselben Tag bzw. an ein und demselben Wochenende nur in einer Mannschaft eines Bewerbs der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft (LL u. KL) antreten. Als Datum des Antretens gilt jener Tag, an dem der Spieler jeweils für das Einzel bzw. das Doppel am Spielbericht eingetragen wurde. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt das Antreten in der ranghöheren Mannschaft. Für die rangniedere Mannschaft gilt der Spieler als „nicht berechtigter Spieler“ gem. §13 Abs. 1. Ein Antreten in verschiedenen Altersklassen (Senioren, Jugend) ist davon nicht berührt und somit zulässig.

§ 6 SPIELREGLEMENT

1) Alle Begegnungen und Spiele werden gemäß der Wettspielordnung des ÖTV sowie der Tennisregeln der ITF ausgetragen.

2) Anzahl der Sätze:

a) Die Einzel-Spiele werden auf zwei Gewinnsätze ausgetragen; tie-break in allen Sätzen.

b) Bei den Seniorenklassen Herren 70 u. Herren 75 wird im Einzel anstelle des 3. Satzes ein Match-tie-break (10 Punkte, mit 2 Punkten Differenz) gespielt. Als Resultat ist das Ergebnis des „match-tie-breaks“ einzugeben !

c) In allen Altersklassen (gilt auch für allg. Klasse !) wird im Doppel anstelle des dritten Satzes ein Match-tie-break (10 Punkte, mit 2 Punkten Differenz) gespielt. Als Resultat ist das Ergebnis des „match-tie-breaks“ einzugeben !

Anmerkung: Die korrekte Berechnung der „Gamedifferenz“ erfolgt durch das NU-System !

d) In allen allen Bewerbungen (allen Altersklassen) kommt im Doppel das „no ad“ - System zur Anwendung.

3) Die u8 bis u11 Mannschaftsmeisterschaft wird auf Basis des ÖTV –KIDS-Konzeptes ausgetragen.

Bewerb	Court	Bälle	Schläger
U8	Rot (Challenger Court)	Rot (ITF Stage 3 Ball)	23"
U9	Orange (Winner Court)	Orange (ITF Stage 2 Ball)	26"
U10	Orange (Winner Court)	Orange (ITF Stage 2 Ball)	26"
U11	Grün (normales Feld)	Grün (ITF Stage 1 Ball)	keine Beschränkung

Zählweise U8 – U10

2 gewonnene Sätze bis 4 (Tiebreak bei 3:3) - ohne Vorteil (no-Ad).

Bei Satzgleichstand entscheidet ein Match-Tiebreak (bis 10 mit 2 Punkten Unterschied)

Zählweise U11:

2 gewonnene Sätze (Tiebreak bei 6:6) - ohne Vorteil (no-Ad).

Bei Satzgleichstand entscheidet ein Match-Tiebreak (bis 10 mit 2 Punkten Unterschied)

Kontrolle der Schlägerlänge

Die Kontrolle der Schlägerlänge obliegt in Absprache mit dem ÖTV Schiedsrichterreferat den Spielerinnen und Spielern VOR Spielbeginn. Demnach können bzw. sollen die Kinder, ausschließlich vor Matchbeginn (am Besten im Zuge des Wählens), gegenseitig die Schlägerlänge kontrollieren.

4) Wertung in der Begegnung:

Für einen Sieg im Einzel und für einen Sieg im Doppel wird jeweils ein Punkt vergeben.

5) Wertung für die Tabelle:

a) Abhängig vom Resultat werden in den einzelnen Bewerben folgende Punkte für die Tabelle vergeben:

Bewerb mit Einzel/Doppel	„hoher Sieg“ Sieger 3 Pkte. / Verlierer 0 Pkte.	„knapper Sieg“ Sieger 2 Pkte. / Verlierer 1 Pkt.	„hoher Sieg“ Sieger 4 Pkte / Verlierer 0 Pkte.	„knapper Sieg“ Sieger 3 Pkte / Verlierer 1 Pkt.
6 / 3	9:0; 8:1; 7:2	6:3; 5:4		
5 / 2	7:0; 6:1	5:2; 4:3		
4 / 2			6:0; 5:1	4:2
3 / 2	5:0; 4:1	3:2		
3 / 1 *)			4:0	3:1
2 / 1	3:0	2:1		

*) ist nur für einzelne Kreisbewerbe relevant

b) Für ein Unentschieden erhält jede Mannschaft zwei Punkte.

c) Punktegleichheit in der Tabelle:

-sind zwei Mannschaften punktgleich zählt die direkte Begegnung. Bei „Unentschieden“ gilt jene Mannschaft als Sieger der direkten Begegnung, die mehr Sätze u. danach mehr Games gewonnen hat.

-sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich so zählen zuerst die Punktedifferenz, dann die Spieldifferenz, dann die Satzifferenz, dann die Gamesdifferenz der Mannschaften untereinander. Danach zählen die Spieldifferenz, dann die Satzifferenz, dann die Gamesdifferenz aus allen Begegnungen und zuletzt entscheidet das Los.

d) Eine Mannschaft ist ungeachtet der Bestimmungen im Abs. 6 jedenfalls Gruppenerste, wenn sie alle Begegnungen ihrer Gruppe gewonnen hat.

e) Eine Mannschaft ist ungeachtet der Bestimmungen im Abs. 6 jedenfalls Gruppenletzte, wenn sie alle Begegnungen ihrer Gruppe verloren hat.

6) Wurde eine gesamte Begegnung gegen eine Mannschaft „zu Null“ gewertet (Nichtantreten, Strafverifizierung), dann wird diese Mannschaft bei Punktegleichheit automatisch an die schlechteste Stelle der punktgleichen Mannschaften gereiht.

§ 7 ABWICKLUNG DER BEGEGNUNGEN

1) Termine:

a) Termine und Ersatztermine werden vom jeweils zuständigen Wettspielausschuss festgesetzt und sind bindend. Spiele können ausschließlich wegen höherer Gewalt oder Unbespielbarkeit der Plätze verschoben werden. Ansuchen um Terminverschiebungen bzw. einvernehmliche Verlegungen seitens der Vereine hinter den vorgesehenen Spiel- bzw. Ersatztermin sind nicht möglich.

b) Einvernehmliche Vorverlegungen von Begegnungen durch die Vereine sind erlaubt. Bei Spielen mit Oberschiedsrichter muss zusätzlich das Einverständnis des Schiedsrichterreferats vorliegen. Dem VWA ist der vorverlegte Termin (inkl. Uhrzeit) von beiden Vereinen schriftlich / per E-Mail im Wege des NÖTV-Sekretariats bekanntzugeben. Dieser Termin ist für beide Vereine bindend.

c) In den Kreisligen sind die Termine so festzusetzen, dass in allen Bewerben in denen Aufstiegsspiele in die jeweilige Landesliga vorgesehen sind, die Kreismeister oder für die Aufstiegsspiele qualifizierten Mannschaften bis spätestens 15. Juli

feststehen und dem NÖTV gemeldet werden. Die Meldung von Mannschaften für die Jugend- Landesligen durch die Kreise muß bis spätestens 15. November erfolgen.

2) Beginnzeiten:

a) Landesliga:

LL A - Damen allg. u. Herren allg.	Samstag	11:00 Uhr
LL B - Damen allg. u. Herren allg.	Samstag	11:00 Uhr
LL C - Herren allg.	Sonntag	10:00 Uhr
LL A u. B Herren 35*) u. Herren 45	Samstag	11:00 Uhr
LL A u. B - Herren 55	Freitag	14:00 Uhr
LL A u. B - Herren 60	Mittwoch	14:00 Uhr
LL A - Herren 65	Montag	10:00 Uhr
LL A - Herren 70	Dienstag	10:00 Uhr
LL A - Herren 75	Donnerstag	10:00 Uhr
LL A - Damen 35	Sonntag	13:00 Uhr
LL A - Damen 45	Freitag	15:30 Uhr
LL A - Damen 55	Mittwoch	15:30 Uhr
LL A - Jugend (alle Altersklassen)	Freitag	16:00 Uhr

*) Herren 35 - Herbst !!

Es können auch Feiertage als Spieltermine festgelegt werden. Spielbeginn für alle Landesligen an Feiertagen ist 11:00 Uhr.

Für Aufstiegsspiele im Herbst können vom VWA auch frühere Beginnzeiten festgelegt werden.

b) Kreisliga:

Die Beginnzeiten werden von den Kreisen festgesetzt.

3) Am vorgesehenen Spieltag haben die beiden Mannschaften auch bei zweifelhafter Witterung so rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen, dass die in Abs. 4 ff) genannten Zeitpunkte eingehalten werden können. Entscheidungen über die Benutzbarkeit der Anlage sind nur am Austragungsort vom Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Mannschaftsführer des Platzvereines zu treffen.

4) Spätestens zum vorgesehenen Spielbeginn (Beginnzeit lt. §7 Abs. 2) hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren. Nur der Mannschaftsführer ist berechtigt, für die Mannschaft seines Vereines bindende Erklärungen abzugeben. Er gibt dem Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters dem Mannschaftsführer des Gastvereines die Platzeinteilung für die Spiele bekannt.

5) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt haben die Mannschaftsführer die Einzelspielaufstellung im Spielbericht festzuhalten, bei Meisterschaftsspielen mit Oberschiedsrichter diesem die Einzelspielaufstellung vorzulegen, in der die Spieler entsprechend ihrer Reihung in der jeweiligen Bewerbungsliste anzuführen sind. Die in den Spielbericht eingetragene bzw. dem Oberschiedsrichter übergebene Aufstellung ist endgültig und darf weder verändert noch ergänzt werden. Nur anwesende spielfähige Spieler dürfen in der Mannschaftsaufstellung berücksichtigt werden. Sollte ein Spieler nicht anwesend sein, wird er von der Aufstellung gestrichen und die danach gereihten Spieler rücken nach (Ausfüllen eines neuen Spielberichtes). Zusätzliche Spieler können nicht mehr nachgenannt werden.

6) Weiters ist der Mannschaftsführer berechtigt, vom Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vor Beginn der Spiele (jeweils vor den Einzel- bzw. Doppelspielen) den Nachweis der Identität der Spieler durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen (ausgenommen Jugend- u. Schülerbewerbe). Sollte sich ein Spieler nicht dementsprechend ausweisen können, ist gem. Abs. 5 („Nachrücken“) vorzugehen.

7) Sind zum vorgesehenen Zeitpunkt (§7 Abs. 2) weniger als 50% der Einzelspieler einer Mannschaft anwesend, so werden alle Einzel als w.o. gewertet. 30 Minuten nach dem Zeitpunkt der Einzelaufstellung muss die Doppelaufstellung vorgelegt werden, wobei mindestens 50% der Doppelpaarungen anwesend sein müssen. Ist dies nicht der Fall werden alle Doppel als w.o. gewertet. Die Anwesenheit einer Mannschaft mit weniger als 50% der Einzelspieler und weniger als 50% der Doppelpaarungen (nach 30 min) gilt als „Nichtantreten“.

HINWEIS: Daraus ergibt sich, dass beim „Zuspätkommen“ einer Mannschaft zunächst die Einzel als w.o. gewertet werden. Erst wenn auch 30 min nach dem vorgesehenen Zeitpunkt (§7 Abs. 2) weniger als 50% der Doppelpaarungen anwesend und spielbereit sind werden auch die Doppel als w.o. gewertet.

8) Unmittelbar nach erfolgter Aufstellung und eventueller Ausweiskontrollen werden die Einzelspiele in folgender Reihenfolge mit dem Einspielen begonnen:

a) Landesliga A (Damen / Herren allg. Klasse) - Spielen auf 3 Plätzen:

Es wird mit den Spielen 2, 3, 4 begonnen. Die restlichen 3 bzw. 2 Einzelspiele haben unverzüglich nach Freiwerden der für sie bestimmten Plätze zu beginnen. Steht ein Platz frei, da alle auf diesem Platz eingeteilten Spiele bereits beendet sind, kann der Oberschiedsrichter die Verlegung eines ausständigen Spieles auf diesen Platz anordnen bzw. muss er auf Wunsch beider Mannschaftsführer die Verlegung anordnen.

b) Landesliga A (Damen allg. Klasse) - Spielen auf 2 Plätzen:

Es wird mit den Spielen 2, 3 begonnen. Die restlichen 3 Einzelspiele (zunächst die Spiele 1 u. 4, danach Spiel 5) haben unverzüglich nach Freiwerden der für sie bestimmten Plätze zu beginnen. Steht ein Platz frei, da alle auf diesem Platz eingeteilten Spiele bereits beendet sind, kann der Oberschiedsrichter die Verlegung eines ausständigen Spieles auf diesen Platz anordnen bzw. muss er auf Wunsch beider Mannschaftsführer die Verlegung anordnen.

c) Alle übrigen Ligen: Entsprechend der Reihung am Spielbericht von 1 beginnend. Mit Freiwerden eines Platzes wird mit dem nächsten Spiel reihungsgemäß fortgesetzt.

9) Spätestens 30 Minuten nach Beendigung der Einzelspiele ist die Doppelaufstellung vorzunehmen und die Doppel zu beginnen.

a) Begegnungen mit Oberschiedsrichter: Die Aufstellungen und die Platzeinteilung sind dem Oberschiedsrichter zu übergeben. Übergebene Aufstellungen dürfen weder von den Mannschaftsführern noch vom Oberschiedsrichter verändert werden. Im Falle allfälliger falscher Aufstellungen sind die betreffenden Spiele vom Oberschiedsrichter gem. §13 zu werten.

b) Begegnungen ohne Oberschiedsrichter: Der Platzverein trägt als erster seine Aufstellung in den Spielbericht ein und ist berechtigt diese am Spielbericht so abzudecken, dass der Gastverein sie nicht einsehen kann. Danach übergibt der Gastverein seine Aufstellung dem Platzverein der sie vor den Augen des Gastvereins in den Spielbericht einträgt. Die eingetragenen bzw. übergebenen Aufstellungen sind endgültig und dürfen nicht mehr verändert oder ergänzt werden. Gleichzeitig ist die Platzeinteilung durch den Platzverein vorzunehmen und dem Gastverein mitzuteilen

10) Die Aufstellung darf nur Spieler enthalten, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Aufstellungen anwesend und spielfähig sind. Ist ein Spieler nach Übergabe einer Aufstellung nicht mehr spielfähig, verliert die betroffene Mannschaft den Punkt. Sind zum Zeitpunkt der Übergabe weniger als 50% der Doppelpaarungen anwesend bzw. spielfähig, werden alle Doppel als w.o. gewertet. Sollte ein Spieler das Singlespiel unabhängig vom Grund nicht beenden, so darf er im Doppel nicht mehr eingesetzt werden, außer die Doppel können witterungsbedingt nicht begonnen und erst an einem anderen Spieltag ausgetragen werden. Vom Oberschiedsrichter im Einzel disqualifizierte Spieler sind auch am Ersatztermin nicht spielberechtigt.

11) Die für das Doppel nominierten Spieler erhalten eine Platzziffer, die sich aus ihrer Reihenfolge in der Bewerbungsliste ergibt. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die des folgenden. Ferner darf beim Herrenbewerb allg. Klasse der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel eingesetzt werden. In einer Begegnung darf ein Spieler nur in einem Doppel eingesetzt werden.

12) Wenn Einzel- oder Doppelspiele nach Übergabe bzw. Austausch der Aufstellungen nicht begonnen werden konnten (aus Gründen höherer Gewalt), so können zum neuen Spieltag die Aufstellungen wie zu Beginn eines neuen Spieles übergeben bzw. ausgetauscht werden. Wurde das Spiel abgebrochen, so kann am Ersatztermin die Aufstellung nicht mehr geändert werden.

13) Wird auf 3 Plätzen gespielt, müssen alle Doppel gleichzeitig begonnen werden. Wird auf zwei Plätzen gespielt, müssen zuerst die Doppel 1 und 2 begonnen werden.

14) Nichtbespielbarkeit der Freiplätze:

a) bei Bewerben mit Hallenpflicht:

Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze sowohl zum vorgesehenen Spielbeginn, als auch während der Spiele ist die Begegnung in die bekanntgegebene Halle zu verlegen. Ein in der Halle begonnenes oder fortgesetztes Spiel ist in dieser zu beenden. Ob „Nichtbespielbarkeit“ der Plätze (insbesondere wegen Schlechtwetters) vorliegt, entscheidet der Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters der Mannschaftsführer des Platzvereines. Die Form der Abwicklung in der vom Verein gemeldeten Halle ist vom Oberschiedsrichter und bei Abwesenheit des Oberschiedsrichters von den beiden Mannschaftsführern festzulegen. Spielende in der Halle ist 22.00 Uhr. Ein vor 22.00 Uhr begonnenes Spiel muss zu Ende gespielt werden.

b) bei Bewerben ohne Hallenpflicht:

Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze zum vorgesehenen Spielbeginn ist eine Wartezeit von 2 Stunden vorgesehen. Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der Oberschiedsrichter, bei Spielen ohne Oberschiedsrichter der Mannschaftsführer des Platzvereines. Ist auch dann die Anlage nicht bespielbar, so ist die Begegnung zum nächsten Ersatztermin auszutragen. Eine Verlegung einer noch nicht begonnenen Begegnung in eine Halle ist nur im Einvernehmen mit dem Gastverein möglich. Ebenso ist der Ersatztermin heranzuziehen, wenn eine Begegnung infolge höherer Gewalt nach einer Wartezeit von 2 Stunden abgebrochen werden muss.

15) Während eines Spieles darf ein Spieler nur jeweils von einer Person betreut (gecoacht) werden.

§ 8 PFLICHTEN DES PLATZVEREINES

1) Bereitstellung der in §3 für den jeweiligen Bewerb vorgeschriebenen Frei- bzw. Hallenplätze. Sollte bei Bewerben mit Hallenpflicht die gemeldete Halle nicht zur Verfügung stehen und die Ersatzhalle über einen anderen Bodenbelag verfügen als die bekanntgegebene Halle, so ist dies dem Gastverein und dem NÖTV spätestens eine Woche vor dem Austragungstermin nachweislich zu melden.

2) Bereitstellung von drei neuen Bällen für jedes Spiel der Begegnung. In der Landesliga A (allg. Klasse) sind im Einzel für einen 3. Satz drei neue Bälle aufzulegen.

3) Ballmarke / Ballnennung:

a) Alle Vereine haben bei der Nennung die für die Meisterschaftsspiele verwendete Ballmarke und Type verbindlich bekanntzugeben (nu-Liga). Es dürfen nur Balltypen genannt werden, die von der ITF zertifiziert sind.

b) Als Kriterium für die Zulässigkeit einer Balltype gilt die zum Zeitpunkt der Ballnennung bzw. der Begegnung gültige Liste der ITF. (Im Internet unter <http://www.itftennis.com/technical/equipment/balls/balllist.asp>)

c) Verstöße gegen diese Regelung werden im Falle eines Protestes nur dann geahndet (§13 Abs. 3), wenn vom Gastverein auf die Unzulässigkeit der aufgelegten Bälle vor dem jeweiligen Spiel in der Begegnung ausdrücklich hingewiesen wurde, die Bälle vom Platzverein trotzdem nicht ausgetauscht wurden und dieser Sachverhalt am handschriftlichen Spielbericht vermerkt wurde.

4) Spielbericht:

a) Landesliga: Sofern die Bewerbe nicht unter der Leitung eines Oberschiedsrichters ausgetragen werden hat der Platzverein den Spielbericht (offizieller Vordruck des NÖTV) zu führen und eine Kopie des von beiden Mannschaftsführern unterschriebenen Berichtes der Gastmannschaft auszuhändigen. Die Eingabe des Spielberichtes im Internet (nu-Liga) muss bis spätestens 14:00 Uhr am folgenden Werktag erfolgen. LL-Vereine haben den Spielbericht bis spätestens Sonntag 20:00 Uhr im Internet einzugeben ! Der Gastverein muss die Interneteingaben innerhalb von 48 Stunden überprüfen. Die Originalspielberichte sind bis 31.12. aufzubewahren und auf Verlangen einzusenden.

Allfällige Verschiebungen von Begegnungen sind ebenfalls gemäß den oben angegebenen Fristen im Internet (nu-Liga) einzugeben.

b) Kreisliga: Die Führung des Spielberichtes des jeweiligen Kreisligabewerbes und die Bekanntgabe des Resultates nach den jeweils vom Kreis bestimmten Richtlinien.

5) Für Ruhe und Ordnung während der Begegnung zu sorgen.

6) Landesliga A (allg. Klassen): Bereitstellung vorhandener Umkleidemöglichkeiten, warmen und kalten Duschen für die Gastmannschaft.

§ 9 NICHTAUSTRAGUNG BZW. VERSCHIEBUNG VON BEGEGNUNGEN

1) Landesliga A (allg. Klasse): Kann zum vorgesehenen Termin die Begegnung nicht ausgetragen oder beendet werden, so bedarf auch ein einvernehmlich festgelegter Ersatztermin der Zustimmung des VWA des NÖTV. Bei Nichteinigung entscheidet der VWA des NÖTV über den Ersatztermin. Zu diesem Termin muss unbedingt gespielt werden.

2) Alle übrigen LL- u. Kreisklassen: Kann zum vorgesehenen Termin die Begegnung nicht ausgetragen oder beendet werden, so ist die Begegnung auf den nächsten freien Ersatztermin zu verschieben. Ebenso ist der Ersatztermin heranzuziehen, wenn eine Begegnung infolge höherer Gewalt abgebrochen werden muss. Eine Verschiebung auf einen späteren als den nächsten freien Ersatztermin ist nicht zulässig.

HINWEIS: Siehe dazu *Strafbestimmungen im §13 Abs. 5*

In allen Fällen gehen jedenfalls BL-Spiele vor LL-Spielen und diese vor KL-Spielen, auch unabhängig davon, wann sich die Notwendigkeit eines eventuellen Ersatztermins ergeben hat. Dies entbindet den Platzverein aber nicht von seiner Verpflichtung jeweils ausreichend Plätze für die entsprechenden Bewerbe zur Verfügung zu stellen. (§8 Abs. 1)

Eventuelle Ausnahmen für die Kreisligen können in den jeweiligen Kreis-Durchführungsbestimmungen geregelt werden

§ 10 SCHIEDSRICHTER

1) Bei jedem Meisterschaftsspiel kann der Platzverein Schiedsrichter für die Spiele mit den ungeraden Nummern und der Gastverein kann Schiedsrichter für die Spiele mit den geraden Nummern stellen.

2) Verzichtet ein Verein ausdrücklich auf sein Recht Schiedsrichter zu stellen, so kann der andere Vereins auch die Schiedsrichter für die übrigen Spiele stellen.

§ 11 OBERSCHIEDSRICHTER (gilt für die entsprechenden Landesligen)

1) Das Schiedsrichterreferat des NÖTV nominiert für jedes Wettspiel der Landesliga A u. B (Herren allg.) u. Landesliga A (Damen allg.) einen Oberschiedsrichter. Dieser führt den Spielbericht.

2) Alle anderen Landesligen: Bei wichtigen Spielen hat der VWA des NÖTV das Recht, einen Oberschiedsrichter zu entsenden. Wünsche auf Bereitstellung eines Oberschiedsrichters sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim NÖTV-Sekretariat einzureichen.

3) Befugnisse des Oberschiedsrichters:

a) Tatsachenentscheidungen zu korrigieren, soweit aus eigener Wahrnehmung eine klare Fehlentscheidung erkannt wird. Gegebenenfalls Schiedsrichter abzurufen.

b) Über die Frage der Benützbarkeit der Tennisplätze, der Fortsetzung von Spielen oder den Abbruch zu entscheiden.

c) Bei grober Störung eines Wettspieles - durch welche Umstände immer - einen reibungslosen Ablauf des jeweiligen Wettspieles zu gewährleisten, wobei seine Befugnisse so weit gehen, gegebenenfalls das Spiel abbrechen.

d) Die Einhaltung der Bestimmungen der Tennisregeln, der Durchführungsbestimmungen der NÖTV-Landesliga und der Wettspielordnung, speziell der Verhaltensregeln, zu gewährleisten.

e) Die ÖTV Regel- Verhaltens- u. Tatsachenentscheidungen des Oberschiedsrichters sind unanfechtbar.

§ 12 KOSTEN DER BEGEGNUNGEN:

1) Der NÖTV bzw. die Kreise können für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft ein Nenngeld und eine Oberschiedsrichterpauschale einheben.

2) Die Kosten der Bälle und der Platzpflege sowie die Reservierungskosten für die Halle trägt der Platzverein, die Kosten für die Anreise der Gastvereine.

3) Die Kosten für die Benützung der Halle sind bei Bewerben mit Hallenpflicht von beiden Vereinen je zur Hälfte zu bestreiten.

4) Die Kosten für jeden vom VWA des NÖTV entsandten Oberschiedsrichter werden vom NÖTV nach der Tarifordnung des NÖTV für Oberschiedsrichter getragen.

5) Bei Beanspruchung eines Oberschiedsrichters durch einen Verein hat dieser diese Kosten zu tragen.

§ 13 STRAFBESTIMMUNGEN

1) Im Falle der Verwendung nicht berechtigter Spieler gehen das Spiel des nicht berechtigten Spielers, alle nachfolgenden Einzel und die Doppel (unabhängig davon, ob der unberechtigte Spieler im Doppel eingesetzt wurde) „zu Null“ verloren.

2) Im Falle einer falschen Reihung von Einzelspielern gehen alle Einzel der falsch gereihten Spieler „zu Null“ verloren. Im Falle der falschen Reihung der Doppel gehen alle falsch gereihten Doppelspiele „zu Null“ verloren. Eine falsche Reihung in den Einzel hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Resultate von korrekt gereihten Doppeln.

3) Bei Verwendung unzulässiger Bälle §8 Abs. 3 wird das jeweilige Spiel der Begegnung „zu Null“ zugunsten der Gastmannschaft strafverifiziert.

4) Wird ein Spielbericht nachweislich manipuliert, kann der VWA eine Geldstrafe, eine Rückversetzung bzw. einen Ausschluss aus der Mannschaftsmeisterschaft aussprechen.

5) Im Falle einer unberechtigten Verschiebung einer Begegnung hinter den vorgesehenen Termin bzw. Ersatztermin wird die Begegnung gegen beide Mannschaften mit 0 Punkten strafverifiziert sofern nicht ein Protest einer der beiden Mannschaften gegen die Verschiebung eingebracht wurde. In diesem Fall wird die Begegnung „zu null“ zu Lasten der „schuldigen“ Mannschaft gewertet.

6) Bei Nichtantreten einer Mannschaft (gem § 7 Abs. 7) gehen auch die Begegnungen der rangniederen Mannschaften des gleichen Vereins an ein und demselben Tag bzw. an ein und demselben Wochenende in der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft (LL u. KL) „zu Null“ verloren.

7) Bei Nichtantreten von Mannschaften (gem. § 7 Abs. 7) in der Landesliga (alle Altersklassen) werden neben der Einhebung der entsprechenden Pönalen (§ 13 Abs.7) alle Begegnungen dieser Mannschaften aus der Wertung genommen, die Mannschaften mit 0 Punkten auf den letzten Platz versetzt und sie steigen somit jedenfalls ab.

8) Pönalen:

a) Bei "Nichtantreten" einer Mannschaft gelten folgende Pönalen:

Landesliga A (allg. Klasse): EUR 727.-
alle übrigen LL (incl. Jugend u. Senioren): EUR 363.-

b) Landesliga A (allg. Klasse): Für jedes ohne höhere Gewalt (Vermerk am Spielbericht unbedingt notwendig) w.o. gegebene Einzel- oder Doppelspiel ist an den NÖTV ein Pönale von EUR 36,- zu entrichten.

c) Alle übrigen Landesligen: Für jedes ohne höhere Gewalt (Vermerk am Spielbericht unbedingt notwendig) w.o. gegebene Einzel- oder Doppelspiel ist an den NÖTV ein Pönale von EUR 22,- zu entrichten.

d) Jugend - Landesligen: Für jedes ohne höhere Gewalt (Vermerk am Spielbericht unbedingt notwendig) w.o. gegebene Einzel- oder Doppelspiel ist an den NÖTV ein Pönale von EUR 15,- zu entrichten.

e) Kreisliga: Die Einhebung bzw. Höhe der Pönale kann von jedem Kreis individuell festgelegt werden.

9) Auf Kreisligaebene: für weitergehende Verstöße gegen „administrative“ Regelungen können von den Kreisen weitere Strafbestimmungen festgelegt werden.

§ 14 PROTESTE, REKURSE

1) Auf Landesligaebene:

a) Der VWA des NÖTV entscheidet in erster Instanz.

b) Einsprüche müssen innerhalb von 3 Werktagen (Samstag=Werktag; Datum des Poststempels) nach Ablauf des Wettspieles, bzw. nach Kenntnisnahme des Protestgrundes bzw. nach Kenntnisnahme der genehmigten Mannschaftslisten und Auslosung eingeschrieben an den VWA des NÖTV, unter Nachweis der Einzahlung der Protestgebühr gerichtet werden.

c) Gegen den Entscheid der ersten Instanz kann binnen 7 Werktagen (Samstag=Werktag; Datum des Poststempels) Rekurs beim Berufungssenat des NÖTV unter Nachweis der Einzahlung der Rekursgebühr erhoben werden.

d) Bei Stattgebung des Protestes oder des Rekurses wird die Gebühr rückerstattet, im gegenteiligen Fall verfällt sie.

e) Protest / Rekursgebühren:

Protestgebühr: Landesliga A (allg. Klasse): EUR 73.- alle anderen Landesligen: EUR 36.-
Rekursgebühren: Landesliga A (allg. Klasse): EUR 109.- alle anderen Landesligen: EUR 73.-

f) 14 Tage nach Beendigung des letzten Meisterschafts-, Aufstiegs- bzw. Relegationsspieles kann grundsätzlich kein Protest mehr eingebracht werden; dem VWA steht aber ein Aufgriffsrecht eines Protestgrundes auch danach zu.

g) Einzahlungen, die sich durch diese Bestimmungen ergeben, haben auf das Konto des NÖTV bei der Hypo Niederösterreich, IBAN AT58 5300 0035 5502 0960 unter Angabe des Vereinsnamens zu erfolgen.

2) Kreisliga: Protest und Rekursbestimmungen werden von jedem Kreis individuell festgelegt.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1) Die Aufsicht über alle Spiele der NÖ-Landesliga hat der Wettspielausschuss (VWA) des NÖTV; in den Kreisligen der Wettspielausschuss des Kreises. Er entscheidet auch bei allen ungeklärten oder neu auftretenden Fällen, so auch bei der Beurteilung kampflös abgegebener Spiele.

2) Alle Rekursentscheidungen der Kreise sind gleichzeitig mit ihrer Bekanntgabe dem Vorsitzenden des VWA im Wege des NÖTV schriftlich bzw. per E-Mail vorzulegen. Der VWA hat die Möglichkeit, Rekursentscheidungen der Kreise in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung aufzuheben und einer letzten endgültigen Entscheidung zuzuführen.

3) Mit Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft erkennen die Teilnehmer die vorliegenden Durchführungsbestimmungen an.

4) Sprachliche Gleichbehandlung: Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.